

Satzung



des „Fördervereins Bismarckturm Gießen“

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2007

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bismarckturm Gießen“ - gemeinnütziger Verein zur Unterhaltung des Kulturdenkmals Bismarckturm in Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege. Dieser Vereinszweck wird dadurch erfüllt, dass sich der Verein vorrangig für die Erhaltung und die Begehbarkeit des Kulturdenkmals Bismarckturm in Gießen einsetzt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und alle juristischen Personen können die Mitgliedschaft im Förderverein Bismarckturm Gießen erwerben. Alle Mitglieder haben

volles Stimmrecht in den Versammlungen und sind – außer juristischen Personen – in den Vorstand wählbar. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben, der darüber beschließt.

§ 3

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahresmitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahresmitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, hat das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, worauf die Mitgliedschaft zum Schluss des laufenden Kalenderjahres beendet wird.

Durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dies ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Er schließt die sich aus dem Wirtschafts- und Vereinsbetrieb ergebenden Verträge.

Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Ihm gehören mindestens 7 Mitglieder an, und zwar

- a) der/die Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/-in
- d) der/die Schatzmeister/-in
- e) und mindestens zwei Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schriftführer/-in und der/die Schatzmeister/-in. Je zwei der Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei muss der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden mitwirken.

§ 7

Der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Jahresmitgliederversammlung – sowie etwaiger außerordentlicher Mitgliederversammlungen. Er/sie beruft den Vorstand ein - sooft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 8

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und – gleich den übrigen Schriftstücken des Vereins – vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 9

Der/die Schriftführer/in hat nach den Weisungen des Vorstandes die Verhandlungsprotokolle und den gesamten Schriftverkehr zu führen.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte des Vereins ebenfalls nach den Vorgaben des Vorstandes.

§ 10

Zum Aufgabengebiet der Jahresmitgliederversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Entlastung der vom Schatzmeister/Schatzmeisterin vorzulegenden Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes
- e) Änderung der Vereinssatzung
- f) Etwaige Auflösung des Vereins

§ 11

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Jahresmitgliederversammlung und für etwaige außerordentliche Mitgliederversammlungen, jeweils mit Einladung. Die Jahresmitgliederversammlung tagt jährlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet; außerdem – und zwar binnen 6 Wochen – wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand ein mit Gründen versehenen Antrag stellen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der

Tagesordnung. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern – grundsätzlich beschlussfähig. Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen der Versammlungen hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der § 14 (Auflösung des Vereins) kann jedoch nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13

Die Wahl des Vorstandes kann für jedes Vorstandsmitglied einzeln oder für mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam oder für alle Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit in einem Wahlgang durchgeführt werden, und zwar durch offene oder geheime Abstimmung.

§ 14

Der Verein ist berechtigt, sich aufzulösen. Die Auflösung kann nur in einer von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens neun Zehntel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes wird das Vermögen für Denkmalschutzzwecke innerhalb der Stadt Gießen verwendet.

Der zur Zeit der Auflösung amtierende Vorstand fungiert als Liquidator.

Gießen, den 29. Mai 2007

K.

Schuchman

Karl

P. Hill

C. Frobenius

Bencke

H. F. Hög

Z. J. J. J.

G. Hög

K. A. J. J.

H. J. J.

J. J. J.

J. J. J.

S. J. J.

U. J. J.

M. J. J.

J. J.

Der Verein **Förderverein Bismarckturm Gießen e.V.**, Sitz: **Gießen** wurde am **21. Juni 2007** unter Nr. **VR 4137** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.



Amtsgericht
Gießen, 2. Juli 2007

Wolk

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

